

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Pflegeheim Haus Wartenberg in Geisingen

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBI. Seite 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2015 (GBI 2015 Seite 1147, 1149), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Pflegeheim Haus Wartenberg in Geisingen am 17.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung gefasst:

§ 1 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Pflegeheim Haus Wartenberg Geisingen

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Pflegeheim Haus Wartenberg Geisingen wird entsprechend den nachfolgenden Regelungen geändert.

§ 2 Verbandsmitglieder

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

Der Schwarzwald-Baar-Kreis und der Landkreis Tuttlingen, sowie die Städte Blumberg, Donaueschingen, Geisingen und Villingen-Schwenningen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (GBI. Seite 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2015 (GBI 2015 Seite 1147).

§ 3 Verbandsaufgabe

§ 3 erhält folgende Neufassung:

Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört insbesondere, die Pflegeeinrichtung Zweckverband Pflegeheim Haus Wartenberg in Geisingen, eine Pflegeschule, andere Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und dazugehörige Nebeneinrichtungen zu betreiben und zu unterhalten. Dies gilt einschließlich bestehender (bspw. Haus Eichberg in Blumberg) oder hinzukommender Nebenstellen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Zweckverbands ist die Förderung der Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege, der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Altenhilfe. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Absatz 3 wird gestrichen:

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten des Schwarzwald-Baar-Kreises und des Landkreises Tuttlingen, aus den Bürgermeistern der übrigen Verbandsmitglieder und aus 6 Mitgliedern des Kreistags des Schwarzwald-Baar-Kreises. Die Landräte und Bürgermeister werden durch ihre allgemeinen Stellvertreter, die Mitglieder des Kreistags des Schwarzwald-Baar-Kreises durch gewählte Stellvertreter vertreten.

§ 6 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort ein Drittel wird durch das Wort ein Viertel ersetzt.

§ 7 Bedienstete des Zweckverbandes

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

Der Zweckverband überträgt die Aufgabenbereiche der Personalkostenabrechnung und der Rechnungsprüfung an den Schwarzwald-Baar-Kreis und leistet hierfür Kostenersatz. Darüber hinaus kann der Zweckverband insbesondere in den Bereichen Personalsachbearbeitung, Bauwesen und Vergaberecht Leistungen des Schwarzwald-Baar-Kreises gegen Kostenersatz in Anspruch nehmen.

§ 8 Wirtschaftsführung

§ 14 Absatz 2 wird eingefügt:

Der Zweckverband ist berechtigt, zulässige Rücklagen i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung zu bilden.

Der ursprüngliche § 14 Absatz 2 wird zu § 14 Absatz 3

§ 9 Auflösung des Zweckverbandes

§ 17 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Zweckverbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die als ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im

Bereich der Altenhilfe, der Altenpflege, der Wohlfahrtspflege und der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 17 Absatz 6 wird neu eingefügt:

Die Zweckverbandsmitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisingen, den _____

Sven Hinterseh
Verbandsvorsitzender